

# Grundantrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten

Schuljahr 2026 / 2027

Schule: St. Jacobus-Schule Breckerfeld (Sekundarschule)

Name, Vorname der/des <b>Erziehungsberechtigten</b>	Name, Vorname der <b>Schülerin/des Schülers</b>
Straße, Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ, Ort	Klasse/Jahrgangsstufe
Telefonnummer	Schulbesuch ab Schuljahr

- Die St. Jacobus-Schule ist die nächstgelegene Schule gleichen Schultyps.
  - Die nächstgelegene Schule gleichen Schultyps ist die / das
- 

Der **einfache Weg** zur **nächstgelegenen Schule gleichen Schultyps** ist

- länger als 3,5 km (§ 5 Abs. 2 SchfkVO).
- kürzer als 3,5 km, jedoch ist aus folgenden Gründen die Benutzung eines Verkehrsmittels erforderlich (§ 6 SchfkVO):
  - aus *gesundheitlichen Gründen*. Ein ärztliches Attest, aus dem sich die Dauer und Umfang der Behinderung der Schülerin / des Schülers ergeben und aus dem hervorgehen muss, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend notwendig ist, ist beigefügt (§ 6 Abs. 1 SchfkVO i. V. m. VV zu § 6 Abs. 1 Ziffer 6.11 und 6.12).
  - weil der Schulweg *besonders gefährlich bzw. ungeeignet* ist. Für die Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit bzw. Ungeeignetheit anhand der örtlichen Verkehrssituation ist eine Stellungnahme der zuständigen Polizeibehörde einzuholen (§ 6 Abs. 2 SchfkVO i. V. m. VV zu § 6 Abs. 2 Ziffer 6.2).
- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, weil der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin / der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss. Wartezeiten in der Schule sind bei der Berechnung des Zeitaufwandes nicht zu berücksichtigen. Der für die Beurteilung notwendige Stundenplan und Fahrplan des öffentlichen Verkehrsmittels sind beigefügt (§ 13 Abs. 3 SchfkVO i. V. m. VV zu § 13 Abs. 3 Ziff. 13.31 und 13.33).
- Der **einfache Weg** von der Wohnung zur nächstgelegenen Bushaltestelle des öffentlichen Linienverkehrs ist länger als 2,0 km (§ 13 Abs. 2 SchfkVO).

Der Schulweg (§ 7 Abs. 1 SchfkVO) beträgt lt. Bescheinigung des Vermessungsamtes für den kürzesten fußläufig zumutbaren Schulweg / der kürzesten verkehrsüblichen Streckenführung zwischen der Wohnung (Haustür Wohngrundstück) und der städtischen Sekundarschule (nächstgelegener Eingang Schulgrundstück) bzw. nächstgelegener Bushaltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels \_\_\_\_\_ km (einfacher Weg bzw. Schulweg).

Es soll(en) benutzt werden

- ein **öffentliches Verkehrsmittel**

Bezeichnung von (Haltestelle) bis (Haltestelle)  
für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

- ein **Privatfahrzeug** (bitte ankreuzen)

- Personenkraftwagen (Wegstreckenschädigung gem. § 16 Abs. 1, Ziff. 1 SchfkVO)  
 sonstiges Kraftfahrzeug (Motorrad/Roller/Mofa)  
(Wegstreckenschädigung gem. § 16 Abs. 1, Ziff. 2 SchfkVO)  
 Fahrrad (Wegstreckenschädigung gem. § 16 Abs. 1, Ziff. 3 SchfkVO)

für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

**Hinweis:** Nach § 15 Abs. 1 SchfkVO wird eine Wegstreckenschädigung für die Benutzung eines Privatfahrzeugs nur in Ausnahmefällen erstattet, und zwar dann, wenn nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist oder gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 SchfkVO öffentliche Verkehrsmittel für die Schülerin / den Schüler nicht zumutbar verkehren. Eine genaue Begründung der Notwendigkeit unter Angabe der genauen Zeiten bezüglich Abfahrt, Ankunft und Unterrichtsbeginn/-ende und durch entsprechende Fahrplanauszüge des ÖPNV belegt, ist daher den Antragsunterlagen beizufügen.

Gemäß § 12 Abs. 4 SchfkVO i.V.m. VV zu § 12 Abs. 4 Nr. 12.4 hat die Benutzung des ÖPNV grundsätzlich Vorrang zu den anderen Beförderungsarten. Der Schulträger kann aus Kostengründen Ausnahmen zulassen (z. B. bei regelmäßiger Benutzung eines Fahrrades durch eine Schülerin / einen Schüler). **Wird nicht das vom Schulträger bestimmte öffentliche Verkehrsmittel gewählt, ist nach § 13 Abs. 5 SchfkVO i.V.m. VV zu § 13 Nr. 13.52 dann eine Kostenübernahme ausgeschlossen, wenn der Schulträger seiner Pflicht zur Kostenübernahme unter Beachtung des Vorrangs öffentlicher Verkehrsmittel (§ 12 Abs. 4 SchfkVO) durch Ausgabe von Fahrausweisen genügt.**

- Taxibeförderung** (§ 15 Abs. 1 SchfkVO)

für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

Schülerfahrtkosten im Sinne des § 7 des Schulfinanzgesetzes (SchFG) sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern von ihrer Wohnung in Nordrhein-Westfalen aus, für den Hin- und Rückweg zur Schule notwendig entstehen. Berechtigen Schülerzeitkarten darüber hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des ÖPNV, ist ein von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern zu tragender Eigenanteil von bis zu 12,- Euro je Beförderungsmonat zu zahlen. Von Erziehungsberechtigten mit mehreren einer Schule besuchenden Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis 6,- Euro je Beförderungsmonat. Der Eigenanteil entfällt für Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet wird. Die durch den Schulträger zu übernehmenden Schülerfahrtkosten sind auf einen monatlichen Höchstbetrag in Höhe von 100,- Euro begrenzt.

**Bewilligungszeitraum für die Übernahme der Schülerfahrtkosten ist das Schuljahr (§ 4 Abs. 1 SchfkVO).**

### **Erklärung zum Grundantrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten**

Ich / Wir erklären hiermit, dass ich / wir keine anderweitige Erstattung der Schülerfahrtkosten von dritter Stelle erhalte(n), z.B. Fahrtkostenpauschale gem. § 13 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz. Berechtigen ausgegebene Schülerzeitkarten auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs, z.B. an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien, verpflichte(n) ich / wir mich / uns, den entsprechenden Eigenanteil zu zahlen und von meinem / unseren Girokonto abbuchen zu lassen.

**Ich / Wir versichern, dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und dass ich / wir die Schulleitung von allen eintretenden Veränderungen (z.B. Wohnsitzwechsel), die Einfluss auf den Grundantrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten haben könnten, sofort und unaufgefordert unterrichten werde(n).** Bei einem Schulabgang oder sonstigem Wegfall der Voraussetzungen während des Schuljahres werde(n) ich / wir eine ausgehändigte Schülerjahreskarte (inkl. Monatswertmarken) unverzüglich der Schulleitung zurückgeben. Falls ich / wir den genannten Verpflichtungen nicht nachkomme(n) und dadurch oder durch unrichtige Angaben eine nicht zustehende Schülerjahreskarte bzw. Fahrtkostenerstattung erhalte(n), verpflichte(n) ich / wir mich / uns hiermit, den dadurch dem Schulträger oder der Schule entstandenen Schaden zu ersetzen.

Mir / uns ist bekannt, dass der Schulträger oder die Schule für verlorene gegangene Fahrausweise und Monatswertmarken keinen Ersatz leistet.